

Synopse zur Kita-Satzung vom 07.05.2014 – Gegenüberstellung der veränderten Paragraphen

| Satzung vom 19.06.2013 | Satzungsentwurf 07.05.2014 |
|---|--|
| <p>Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 19.06.2013 auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12. 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2013 (GVBl. I/13, [Nr. 09], §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 37]), sowie § 1 ff des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz-KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch <u>Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. I/10, [Nr. 25])</u> und dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 16.04.2013 (BGBl. I S. 795), die nachfolgende Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf beschlossen:</p> | <p>Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am <u>07.05.2014</u> auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12. 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2013 (GVBl. I/13, [Nr. 09], §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 37]), sowie § 1 ff des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz-KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch <u>Art. 3 des Gesetzes vom 05.12.2013 (GVBl. I/13, [Nr. 43])</u> und dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 16.04.2013 (BGBl. I S. 795), die nachfolgende Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf beschlossen:</p> |
| <p>§ 10 Betreuungszeiten</p> <p>(1) Die Betreuung eines Kindes von 2 Monaten bis zur Einschulung erfolgt grundsätzlich in der Kernbetreuungszeit. Kernbetreuung ist ein fester zeitlicher Rahmen von 6 Stunden, der durch die Kindertagesstätten entsprechend ihres Tagesablaufes festgelegt wird.</p> <p>(2) Kinder im Grundschulalter werden in der Regel ab Ende des Unterrichts für maximal 4 Stunden täglich betreut. Bei Bedarf kann eine Betreuung vor Unterrichtsbeginn in Anspruch genommen werden.</p> <p>(3) Entsprechen die Betreuungszeiten</p> | |

| | |
|---|--|
| <p>gemäß Absatz 1 und 2 insbesondere aufgrund der häuslichen Abwesenheit der Eltern/Personensorgeberechtigten nicht der familiären Situation des zu betreuenden Kindes, entscheidet der Träger auf begründeten schriftlichen Antrag über nachfolgende Betreuungszeiten:</p> <p>A) Bis zum Erreichen des Grundschulalters:</p> <ul style="list-style-type: none"> - verlängerte Betreuung max. 8 h täglich - erhöhte Betreuung max. 10 h täglich - Spätbetreuung über 10 Stunden täglich <p>B) Im Grundschulalter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - verlängerte Betreuung max. 5,5 h täglich - erhöhte Betreuung max. 7 h täglich - Spätbetreuung über 7 h täglich - Betreuung während der Ferienzeit (Teil III dieser Satzung) entsprechend der Betreuungszeiten im Vorschulalter. <p>(4) Die Eltern/Personensorgeberechtigten können für ihr Kind im Alter von 2 Monaten bis zum Wechsel in die Grundschule einen Halbtagsplatz mit max. 4 Stunden täglich in Anspruch nehmen. Die Kindertagesstätten legen die Kernbetreuungszeit für Halbtagsplätze fest. Für Kinder im Grundschulalter wird eine verkürzte Betreuung von maximal 2,5 Stunden täglich angeboten, die in der Regel mit Unterrichtsende beginnt.</p> <p>(5) Schwankt der tägliche Betreuungsbedarf eines Kindes aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten, so kann auf schriftlichen Antrag eine wöchentliche Betreuungszeit vereinbart werden. Diese entspricht dem Umfang nach der fünffachen Betreuungsleistung nach Abs. 1 bis 4. Über die Inanspruchnahme der wöchentlichen Betreuungszeit ist die Kindertagesstätte</p> | <p>(5) <u>Haben Grundschulkinder nur Bedarf an einer Hausaufgabenbetreuung, so kann alternativ ein Vertrag über 1 Stunde abgeschlossen werden. Ein Anspruch auf diese Betreuungsform besteht nicht. Die Betreuung findet in der Schule und nur während der Schulzeit statt. In den Ferien kann die Betreuung auf der Grundlage des Teils V – Regelungen für die Ferienbetreuung – erfolgen.</u></p> <p>(6)</p> |
|---|--|

| | |
|--|-----------------------|
| <p>durch die Eltern/Personensorgeberechtigten jeweils mindestens eine Woche im Voraus zu informieren.</p> <p>(6) Der Betreuungsumfang, der im Bescheid über die Festsetzung des Elternbeitrages geregelt ist, gilt längstens für ein Schuljahr. Eine Änderung erfolgt, wenn die familiäre Situation des Kindes längere Betreuungszeiten nach Abs. 3 erforderlich oder nicht mehr erforderlich macht. Die Änderung gilt frühestens ab dem nächsten 1. des Monats, der der Antragstellung folgt. Ergibt sich im laufenden Monat ein begründeter höherer Betreuungsbedarf, so kann die Veränderung rückwirkend zum 1. des laufenden Monats erfolgen.</p> <p>(7) Die Betreuung der Kinder erfolgt innerhalb der Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtung. Diese sind in der Anlage 2 aufgeführt.</p> | <p>(7)</p> <p>(8)</p> |
| <p>§ 15 Ermittlung der Kita-Beiträge</p> <p>(1) Der Kita- Beitrag wird nach dem Alter der betreuten und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern/Personensorgeberechtigten sowie nach dem Betreuungsumfang gestaffelt. Darüber hinaus wird der Kita- Beitrag gestaffelt nach dem bereinigten Jahresnettoeinkommen der Eltern/Personensorgeberechtigten entsprechend der Einkommensgruppen nach Anlage 1 Seite 1 bis 4. Das bereinigte Jahresnettoeinkommen wird nach den Vorschriften des § 16 in Verbindung mit § 17 ermittelt.</p> <p>(2) Eltern/Personensorgeberechtigte, deren unbereinigtes Jahresnettoeinkommen die Einkommensgrenzen nach §§ 85 ff. Sozialgesetzbuch XII nicht übersteigt, entrichten Kita- Beiträge in Höhe des Mindestbeitrages.</p> <p>(3) Der Höchstbeitrag nach Anlage 1, den die Eltern/Personensorgeberechtigten entrichten, darf die Kosten des Platzes abzüglich der Zuschüsse nicht übersteigen. Die Platzkosten sind mindestens im 2-Jahres-Rhythmus zu kalkulieren.</p> <p>(4) Grundsätzlich wird vom Jahresnettoeinkommen der Eltern/Personensorgeberechtigten vom</p> | |

| | |
|---|---|
| <p>Vorjahr zum Zeitpunkt der Ermittlung ausgegangen. Wenn das voraussichtliche Einkommen nach § 16 Abs. 1 im laufenden Kalenderjahr wesentlich niedriger oder höher ist als das dem Bescheid zugrunde liegende unbereinigte Jahresnettoeinkommen, so muss vom Einkommen des laufenden Kalenderjahres ausgegangen werden. Von einer wesentlichen Einkommensveränderung im Sinne dieser Satzung wird ausgegangen, wenn das Einkommen um 15 % höher bzw. niedriger liegt.</p> <p>(5) Verringert sich das Jahresnettoeinkommen wesentlich, kann die Ermittlung der Kita- Beiträge auf Antrag der/des Eltern/Personensorgeberechtigten mehrmals im Jahr durchgeführt werden. Die Neufestsetzung beginnt ab dem 1. des Monats, in dem die Neuberechnung beantragt wird. § 17 Abs. 4 bleibt unberührt.</p> <p>(6) Erhöht sich das Einkommen wesentlich, mindestens jedoch um 2.400 EUR p.a., so haben die Eltern/Personensorgeberechtigten dies unverzüglich anzuzeigen. Die Neufestsetzung beginnt ab dem 1. des Monats, in dem der Tatbestand eingetreten ist. Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben zu den finanziellen Verhältnissen führen zur Nachforderung durch die Stadt Hennigsdorf. § 17 Abs. 5 bleibt unberührt.</p> <p>(7) Für jedes Kind ab vollendetem 2. Lebensjahr, das in der Kindertagesstätte „Schmetterling“, Fontanesiedlung 19, betreut wird, erhöht sich der Kita- Beitrag aufgrund des vorgehaltenen Badebeckens monatlich um 2,56 EUR. § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.</p> <p>(8) Eltern/Personensorgeberechtigte, die mit ihrem Kind eine Eltern-Kind-Gruppe besuchen, entrichten keinen monatlichen Kita-Beitrag. Im Falle der Inanspruchnahme einer Verpflegungsleistung wird das Essengeld fällig.</p> | <p>(9) <u>Nutzt ein Kind das Hausaufgabenangebot gemäß § 10 Abs. 5 wird ein monatlicher Beitrag in Höhe</u></p> |
|---|---|

| | |
|--|--|
| | <p><u>von 10,00 EUR fällig. Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und XII entrichten einen Beitrag in Höhe von 5,00 EUR. Dieser Kostenbeitrag wird nur für die Schulzeit erhoben. Die Monate Juli, August und Dezember bleiben beitragsfrei. Es gelten die Regelungen dieser Satzung zur Erhebung des Elternbeitrages sowie zur Kündigung entsprechend.</u></p> |
| <p>§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt zum <u>01.08.2014</u> in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf <u>BV 0075/2011</u> vom <u>11.05.2011</u> außer Kraft.</p> <p>Hennigsdorf, <u>19.06.2013</u></p> <p>Schulz Bürgermeister</p> | <p>§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt zum <u>01.09.2014</u> in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf <u>BV 0019/2013</u> vom <u>19.06.2013</u> außer Kraft.</p> <p>Hennigsdorf, <u>07.05.2014</u></p> <p>Schulz Bürgermeister</p> |